

---

**Inhaltsverzeichnis****Senat**

- 13.02.2008 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2

**Teologische Fakultät**

- 24.05.2007 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion  
im Studiengang Lehramt an Grundschulen  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 3
- 12.07.2007 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang  
Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 5

**Philosophische Fakultät I**

- 04.07.2007 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang  
Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 11
- 04.07.2007 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang  
Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 16
- 04.07.2007 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang  
Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 19
- 12.07.2007 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm  
Nahoststudien (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 27
- 20.11.2007 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm  
Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang  
(180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 32
- 21.11.2007 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm  
Latein Europas (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 36
- 21.11.2007 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie (Ergänzungsfach)  
Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 40
- 23.01.2008 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie im Studiengang  
Lehramt an Gymnasien/Sekundarschulen/Förderschulen/Grundschulen  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 43

## Philosophische Fakultät II

21.02.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südslavistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	46
21.02.007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	50
18.04.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	55
<b>Kanzler</b>		
31.01.2008	Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsurlaub 2008/2009	59

---

## Senat

---

### Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.02.2008

Aufgrund §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird folgende Ordnung erlassen.

#### § 1

Die Ordnung zu Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.10.2005 (ABl. 2005, Nr. 6, S. 5), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen vom 13.12.2006 (ABl. 2007, Nr. 1, S.2), wird wie folgt, geändert:

(1) In § 1 Abs. 1 wird neu gefasst:  
„(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen

1. zum Senat,
2. zu den Fakultätsräten

Sie sind sinngemäß anwendbar auf die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten.“

(2) In § 2 wird in Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Beurlaubung folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.“

#### § 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 21. Februar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Akademischen Senates vom 13.02.2008

## Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.05.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) und der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 10.10.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Drittfachs Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Evangelischen Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienfachs

Im Studienfach Evangelische Religion werden folgende zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt erforderliche theologische und pädagogische Kompetenzen erworben: (a) Kenntnisse der christlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Glaubensaussagen; (b) die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Reflexion christlicher und religiöser Inhalte angesichts heutiger Welterfahrung; (c) die Fähigkeit, Unterricht sachgemäß zu beobachten und in didaktischer und methodischer Hinsicht eigenverantwortlich zu planen.

### § 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Modulleistung ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung obligatorisch.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

### § 4 Aufbau des Studienfachs

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 AStPOLs erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

## **§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Pro-Seminare: dienen dem Erlernen der methodischen Grundlagen zur wissenschaftlichen Arbeit;
- d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- e. Praktikum: dient der berufsbezogenen Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen;
- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen Erlernenen;
- h. Schulpraktische Übungen: Kennen lernen der Unterrichtspraxis und künftigen Berufsrolle in Beobachtung, eigenem Versuch und deren Reflexion;
- i. Schulpraktika: Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.

## **§ 6 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:
  - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
  - b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
  - c. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen /10-12 Seiten;
  - d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 60.000 Textzeichen / 20-25 Seiten;
  - e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
  - f. Sitzungsprotokolle in seminaristischen Lehrveranstaltungen: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten;
  - g. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten;

- h. Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten.
- (2) Gemäß § 21 Abs. 2 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 AStPOLS.
- (4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

## **§ 7 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.
- (4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

## **§ 8 Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Fächer des Lehramtes an Grundschulen bildet das Zentrum für Lehrerbildung einen Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 24.05.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.02.2008 Stellung genommen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Februar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage  
Studienfachübersicht**

Studienfachübersicht über das Drittfach Evangelische Religion (GS) 35 Leistungspunkte

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Studiensemester
Modul Bibelwissenschaft für GS	8	10	nein	Mündliche Prüfung	10/20	keine	ab 1.
Modul KG, RW, Konfessionskunde für GS	6	5	nein	Klausur	nein	Modul ST für GS	ab 2.
Modul ST für GS	4	5	nein	Klausur	nein	keine	ab 1.
Modul Einführung in die RP für GS	5	5	nein	Klausur	nein	keine	ab 1.
Modul Fachdidaktik des RU für GS	4	5	nein	Schriftliche Hausarbeit (Stundenentwurf)	5/20	Modul Einführung in die RP für GS	ab 3.
Modul Religionspädagogik und Religionspsychologie	4	5	nein	Mündliche Prüfung	5/20	Modul Fachdidaktik des RU für GS	ab 4.

**Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 12.07.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) und der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 10.10.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Evangelischen Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Studienfachs**

Im Studienfach Evangelische Religion werden folgende zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt erforderliche theologische und pädagogische Kompetenzen erworben: (a) differenzierte Kenntnisse der christlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Glaubensaussagen; (b) die Fähigkeit zu kritischer, wissenschaftlicher Reflexion christlicher und religiöser Inhalte angesichts heutiger Welterfahrung; (c) die Fähigkeit, Unterricht sachgemäß zu beobachten und in didaktischer und methodischer Hinsicht eigenverantwortlich zu planen.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Modulleistung ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung obligatorisch.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für das Studienfach müssen im Studiengang Lehramt an Gymnasien Kenntnisse der lateinischen Sprache im Umfang des Latinums und einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch) auf dem Niveau der Abiturgänzungsprüfung bis zum Ende des 4. Semesters erworben werden. Im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen sind altsprachliche Kenntnisse wünschenswert, aber nicht obligatorisch. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet.

## **§ 5 Aufbau des Studienfachs**

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 AStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

## **§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Pro-Seminare: dienen dem Erlernen der methodischen Grundlagen zur wissenschaftlichen Arbeit;
- d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- e. Praktikum: dient der berufsbezogenen Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen;
- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen Erlernenen;
- h. Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- i. Schulpraktika dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungsinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht. mit Vor- und Nachbereitung.

## **§ 7 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert für ca. 30 Minuten;

- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen /10-12 Seiten;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 60.000 Textzeichen / 20-25 Seiten;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- f. Sitzungsprotokolle in seminaristischen Lehrveranstaltungen: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten;
- g. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten;
- h. Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 AStPOLS.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienfächer und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

### § 8

#### Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das

elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

### § 9

#### Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienfach wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Theologischen Fakultät ein fachspezifischer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 12.07.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.02.2008 Stellung genommen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Februar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studienfachübersicht

#### Übersicht über das Studienfach Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien) 95/90 Leistungspunkte

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Studiensemester
Modul Theologische Propädeutik	4	5	nein	Klausur	nein	keine	im 1.
Basismodul AT/NT	8	10	nein	Schriftliche	10/50	Graecum	ab 1.

				Hausarbeit		oder Hebraicum	
Basismodul Bibelkunde AT/NT	2	5	nein	Klausur	5/50	keine	ab 1.
Basismodul KG/RW	12	10	nein	Mündliche Prüfung	10/50	keine	ab 1.
Basismodul ST/PT	12	10	nein	Mündliche Prüfung	10/50	keine	ab 1.
Aufbaumodul AT	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 5.
Aufbaumodul NT	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 5.
Aufbaumodul KG	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 5.
Aufbaumodul ST	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 5.
Aufbaumodul RW/Konfessionskunde	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 5.
Aufbaumodul Seminaregebundene Wissenschaftliche Hausarbeit		5	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/50	Jeweiliges Aufbaumodul	ab 5.
Modul Fachdidaktik des RU I	5	5	nein	Kl. Stundenentwurf	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Modul Fachdidaktik des RU II	2	5	nein	Schriftliche Hausarbeit (Stundenentwurf)	5/50	Modul Fachdidaktik des RU I	ab 4.
Modul Religionspädagogik und Religionspsychologie	4	5	nein	Mündliche Prüfung	5/50	Module Fachdidaktik des RU I,II	ab 5.
<i>Wahlpflichtbereich<sup>1</sup> Evangelische Religion 95 Evangelische Religion 90</i>		10 5					
Profilmodul Exegese des AT	4	5	nein	Klausur	nein	Hebr., Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Exegese des AT oder Hebr.	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Landeskunde Palästinas	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Exegese des NT	4	5	nein	Klausur	nein	Graec., Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Exegese des NT oder Gr.	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Umwelt und Geschichte des Urchristentums	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul KG	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Dogmengeschichte	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Ökumenik und Konfessionskunde	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Religionswissenschaft	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.

Profilmodul Dogmatik und Religionsphilosophie	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Ethik	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Praktische Theologie	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Religionspädagogik	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Konfessionskunde der Orthodoxen Kirchen	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.

<sup>1</sup> Aus den 16 Profilmodulen müssen zwei (Evangelische Religion 95) bzw. eines (Evangelische Religion 90) ausgewählt werden.

### Übersicht über das Studienfach Evangelische Religion (Lehramt an Sekundarschulen) 80/75 Leistungspunkte

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Studiensemester
Modul Theologische Propädeutik	4	5	nein	Klausur	nein	keine	im 1.
Basismodul AT/NT	8	10	nein	Schriftliche Hausarbeit	10/40	keine	ab 1.
Basismodul Bibelkunde AT/NT	2	5	nein	Klausur	nein	keine	ab 1.
Basismodul KG/RW	12	10	nein	Mündliche Prüfung	10/40	keine	ab 1.
Basismodul ST/PT	12	10	nein	Mündliche Prüfung	10/40	keine	ab 1.
<i>Wahlpflichtbereich<sup>2</sup></i>		10					
Aufbaumodul AT	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 5.
Aufbaumodul NT	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 5.
Aufbaumodul KG	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 5.
Aufbaumodul ST	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 5.
Aufbaumodul RW/Konfessionskunde	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 5.
Aufbaumodul Seminargebundene Wissenschaftliche Hausarbeit		5	nein	Schriftliche Hausarbeit	nein	jeweiliges Aufbaumodul	ab 5.
Modul Fachdidaktik des RU I	5	5	nein	Kl. Stundenentwurf	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Modul Fachdidaktik des RU II	2	5	nein	Schriftliche Hausarbeit (Stundenentwurf)	5/40	Modul Fachdidaktik des RU I	ab 4.
Modul Religionspädagogik und Religionspsychologie	4	5	nein	Mündliche Prüfung	5/40	Module Fachdidaktik des RU I,II	ab 5.
<i>Wahlpflichtbereich<sup>3</sup> Evangelische Religion 80</i>		10					

<i>Evangelische Religion 75</i>		5					
Profilmodul Exegese des AT oder Hebr.	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Landeskunde Palästinas	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Exegese des NT oder Gr.	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Umwelt und Geschichte des Urchristentums	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul KG	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Dogmengeschichte	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Ökumenik und Konfessionskunde	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Religionswissenschaft	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Dogmatik und Religionsphilosophie	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Ethik	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Praktische Theologie	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Religionspädagogik	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Konfessionskunde der Orthodoxen Kirchen	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst	4	5	nein	Klausur	nein	Basismodul KG/RW	ab 3.

<sup>2</sup> Die Studierenden wählen eines der beiden Aufbaumodule AT und NT und eines der drei Aufbaumodule KG, ST und RW/Konfessionskunde.

<sup>3</sup> Aus den 14 Profilmodulen müssen zwei (Evangelische Religion 80) bzw. (Evangelische Religion 75) ausgewählt werden.

### Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen FSQ

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Zeitaufwand in Stunden
Modul Theologische Propädeutik	Religiöse Phänomene sprachlich erfassen	30
Modul Theologische Propädeutik	Studienablauf organisieren und strukturieren	30
Basismodul Altes Testament und Neues Testament	Literaturliste erstellen	30
Basismodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft	Wissenschaftliche Texte zitieren, exzerpieren, ihren Gedankengang analysieren	30
Basismodul Systematische Theologie und Praktische Theologie	Wissenschaftliche Debatte im Überblick darstellen	30
<i>Summe des Zeitaufwandes FSQ</i>		<i>150</i>

## Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) und der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ASiPOLs) vom 10.10.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Geschichte in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium des Faches Geschichte in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienfachs

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Geschichte an Sekundarschulen/Gymnasien befähigen.

(2) Es werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens,
- Kenntnis der wichtigsten Quellen, Fragestellungen, Probleme und methodischen Zugangsweisen der Geschichtswissenschaft,

- Grundlegende Kenntnis ausgewählter zentraler Themenfelder der Antike, der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- Erweiterte Kenntnisse in einer der beiden Großepochen (Vormoderne einschließlich der Antike oder Moderne),
- Grundlegende Theorien der Geschichtsdidaktik und deren unterrichtliche Relevanz.

### § 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungsverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der Studienprogramme, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

### § 4 Zulassung zum Studium

(1) In das Studienfach Geschichte Lehramt an Gymnasien/Sekundarschulen können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Lehramtsstudium bzw. das Bachelor-Studium der Geschichte zum Wintersemester 2006/2007 begonnen haben.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Aufbau des Studienfachs**

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage "Studienfachübersicht" zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 AStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

## **§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Kolleg/Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln grundlegende Kenntnisse, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft;
- b. Grundkurs: dient dem Erlernen grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten historischen Beispielen;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung und Erweiterung der in Proseminaren, Kursen und Vorlesungen erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse;
- d. Proseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- e. Kurse: dienen der Vertiefung und Erweiterung fachwissenschaftlicher Methoden und Theorien und erschließen weitere historische Themenfelder;
- f. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Proseminaren und Kursen erworbenen Kenntnisse;
- g. Schulpraktische Übungen: beschäftigen sich mit dem Planen, Ausführen und kritischen Reflektieren von Unterrichtsstunden in der Schule;
- h. Schulpraktika: dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungsinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.

## **§ 7 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung, die in die Examensnote einfließt, ca. 30 Minuten, als Modulteilleistung in der Regel 15 Minuten;

- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) in Einführungsmodulen und von 15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) in Vertiefungsmodulen sowie im Modul Theorie und Methoden;
- d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. 5 bis 10 Seiten.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 AStPOLS.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

## **§ 8 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

## **§ 9 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienfach Geschichte wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Geschichte ein fachspezifischer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

04.07.2007 beschlossen; der Akademische Senat am 13.02.2008 hat hierzu Stellung genommen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

### § 10 Inkrafttreten

Halle (Saale), 15. Februar 2008

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studienfachübersicht

#### Lehramt Geschichte Gymnasium Fachwissenschaft 1 (80 LP) + Fachdidaktik 1 (15 LP)

Modulbezeichnung	Empfehlung Studiensemester	Modulbestandteile Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Studien- und Prüfungsleistung/en	Modulvorleistungen	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
Basismodul	1. Semester, obligatorisch	Kolleg 4 SWS Grundkurs 2 SWS	Klausur	ja	10 LP	nein
Einführungsmo- dul Antike	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungsmo- dul wahl- weise
Einführungsmo- dul Vormoderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungsmo- dul wahl- weise
Einführungsmo- dul Moderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungsmo- dul wahl- weise
Theorie und Methoden (= FSQ-Modul)	2.-5. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	ja
Vormoderne I	5.-7. Semester	MA-Übung 2 SWS Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	10 LP	ja
Moderne I	5.-7. Semester	MA-Übung 2 SWS Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	10 LP	ja
Vormoderne II	7.-8. Semester	Seminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	5 LP	nein
Moderne II	7.-8. Semester	Seminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	5 LP	nein
Didaktik Basis- modul	1.-3. Semester	Vorlesung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	5 LP	ja
Didaktik Praxis- modul	4.-6. Semester	Schulpraktische Übungen 2 SWS Übung 2 SWS	Anfertigung von ausführlichen Entwürfen und deren prakti- sche Umsetzung	ja	5 LP	nein
Didaktik For- schungsmodul	7.-8. Semester	Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	5 LP	ja

**Lehramt Geschichte Gymnasium Fachwissenschaft 2 (75 LP) + Fachdidaktik 2 (15 LP)**

Modulbezeichnung	Empfehlung Studiensemester	Modulbestandteile Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Studien- und Prüfungsleistung/en	Modulvorleistungen	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
Basismodul	1. Semester, obligatorisch	Kolleg 4 SWS Grundkurs 2 SWS	Klausur	ja	10 LP	nein
Einführungsmo- dul Antike	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungsmo- dul wahl- weise
Einführungsmo- dul Vormoderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungsmo- dul wahl- weise
Einführungsmo- dul Moderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungsmo- dul wahl- weise
Theorie und Methoden (=FSQ-Modul)	2.-5. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	ja
Vormoderne I	5.-7. Semester	MA-Übung 2 SWS Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	10 LP	ja
Moderne I	5.-7. Semester	MA-Übung 2 SWS Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	10 LP	ja
Vormoderne II oder Moderne II	7.-8. Semester	Seminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	5 LP	nein
Didaktik Basis- modul	1.-3. Semester	Vorlesung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	5 LP	ja
Didaktik Praxis- modul	4.-6. Semester	Schulpraktische Übungen 2 SWS Übung 2 SWS	Anfertigung von ausführlichen Entwürfen und deren prakti- sche Umsetzung	ja	5 LP	nein
Didaktik For- schungsmodul	7.-8. Semester	Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	5 LP	ja

**Lehramt Geschichte Sekundarschule Fachwissenschaft 1 (65 LP) + Fachdidaktik 1 (15 LP)**

Modulbezeichnung	Empfehlung Studiensemester	Modulbestandteile Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Studien- und Prüfungsleistung/en	Modulvorleistungen	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
Basismodul	1. Semester, obligatorisch	Kolleg 4 SWS Grundkurs 2 SWS	Klausur	ja	10 LP	nein
Einführungsmo- dul Antike	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungsmo- dul wahl- weise

Einführungsmo- dul Vormoderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungs- modul wahl- weise
Einführungsmo- dul Moderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungs- modul wahl- weise
Theorie und Methoden (=FSQ-Modul)	2.-5. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	10 LP	ja
Vormoderne I oder Moderne I	5.-7. Semester	MA-Übung 2 SWS Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	10 LP	ja
Vormoderne II oder Moderne II	7.-8. Semester	Seminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	5 LP	nein
Didaktik Basis- modul	1.-3. Semester	Vorlesung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	5 LP	ja
Didaktik Praxis- modul	4.-6. Semester	Schulpraktische Übungen 2 SWS Übung 2 SWS	Anfertigung von ausführlichen Entwürfen und deren prakti- sche Umsetzung	ja	5 LP	nein
Didaktik For- schungsmodul	7.-8. Semester	Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	5 LP	ja

#### Lehramt Geschichte Sekundarschule Fachwissenschaft 2 (60 LP) + Fachdidaktik 2 (15 LP)

Modulbezeichnung	Empfehlung Studiensemester	Modulbestandteile Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Studien- und Prüfungsleistung/en	Modulvorleistungen	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
Basismodul	1. Semester, obligatorisch	Kolleg 4 SWS Grundkurs 2 SWS	Klausur	ja	10 LP	nein
Einführungsmo- dul Antike	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungs- modul wahl- weise
Einführungsmo- dul Vormoderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungs- modul wahl- weise
Einführungsmo- dul Moderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	10 LP	Ein Einführungs- modul wahl- weise
Theorie und Methoden (= FSQ-Modul)	2.-5. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	10 LP	ja
MA-Modul Vor- moderne I oder Moderne I	5.-7. Semester	MA-Übung 2 SWS Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	10 LP	ja

Didaktik Basis-modul	1.-3. Semester	Vorlesung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	5 LP	ja
Didaktik Praxis-modul	4.-6. Semester	Schulpraktische Übungen 2 SWS Übung 2 SWS	Anfertigung von ausführlichen Entwürfen und deren prakti- sche Umsetzung	ja	5 LP	nein
Didaktik For- schungsmodul	7.-8. Semester	Seminar 2 SWS	mündliche Prüfung	ja	5 LP	ja

## Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) und der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ASiPOLs) vom 10.10.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium des Griechischen im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienfachs

Im Studienfach Griechisch werden folgende Kompetenzen erworben: Das Studium des Faches Griechisch soll die Studierenden befähigen, Sprache und Literatur der Griechen im Zusammenhang mit der antiken Kul-

tur zu verstehen und die Entwicklung der griechischen Sprache und Literatur in der Antike zu überschauen. Inhalt, Funktion und Formen antiker literarischer Werke in griechischer Sprache angemessen zu erfassen und zu interpretieren, ist dabei das vorrangige Ziel. Das Studium soll inhaltliche und methodische Kenntnisse vermitteln, den interpretatorischen Zugang zu sprachlichen und literarischen Spezialgebieten eröffnen und die Studierenden in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftliche Probleme zu behandeln und wissenschaftliche Hausarbeiten anzufertigen. Zugleich soll es den Studierenden ermöglichen, Kriterien für die Auswahl des Stoffes in der Schulpraxis zu entwickeln und Methoden für dessen Vermittlung kennenzulernen.

### § 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungsverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Nach wiederholtem Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung verpflichtend.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium**

Grundsätzlich besteht für alle Studierenden anderer modularisierter bzw. der nichtmodularisierten Studiengänge Lehramt/Magister Griechisch die Möglichkeit, in den modularisierten Lehramtsstudiengang Griechisch überzutreten. Über die Anrechenbarkeit bisher erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss des Instituts für Altertumswissenschaften. Eine Fachstudienberatung vor der Immatrikulation ist zwingend erforderlich.

#### **§ 5 Sprachkenntnisse: Graecum und Latinum**

Für das Studienfach ist das Graecum und das Latinum bis zum Ende des 5. Semesters zu erwerben und nachzuweisen. Dem Abschluss steht eine entsprechende ausländische Qualifikation gleich.

#### **§ 6 Aufbau des Studienfachs**

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 AStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

#### **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche

Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Fachdidaktische Seminare: dienen der Vermittlung und Diskussion fachdidaktischer Fragestellungen;
- d. Schulpraktische Übung: ist die von Dozentinnen und Dozenten betreute Planung und Durchführung von Unterricht im Rahmen des Schulunterrichts und dessen auswertende Reflexion;
- e. Fachwissenschaftliche Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fra-

gestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;

- f. Lektüreübungen: üben und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Fähigkeiten;
- g. Sprach- und Stilübungen: dienen dem Erwerb und der Festigung von griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
- h. Kolloquien: dienen der Festigung des in anderen Lehrveranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen;
- i. Schulpraktika: dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungsinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.

#### **§ 8 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
- b. Referat: ist ein Vortrag innerhalb von Seminaren und Übungen von maximal 90 Minuten Dauer;
- c. Klausur: ist eine schriftliche Prüfung von maximal 120 Minuten Dauer;
- d. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 - 25 Textseiten zu je 2500 - 2800 Zeichen;
- e. Seminararbeit: ist die schriftliche Bearbeitung von Teilthemen eines Seminars im Umfang von 8 - 10 Textseiten;
- f. Lehrprobe: ist eine eigenverantwortlich geplante und durchgeführte Stunde im Rahmen der Schulpraktischen Übungen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 AStPOLS wird nur in den Modulen „Griechischer Spracherwerb“, „Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten“ und „Vertiefungsmodul Griechische Sprache“ die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(3) Eine erstmalig nicht bestandene Modulleistung oder Moduleilleistung ist innerhalb von drei Monaten ab Nichtbestehen zu wiederholen. Bei erneutem Nichtbestehen ist die Modulleistung oder Moduleilleistung spätestens innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 AStPOLS.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

**§ 9**  
**Anmeldung zum Modul und**  
**Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

**§ 10**  
**Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienfach wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften (Seminar für Klassische Altertumswissenschaften) ein fachspezifischer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 04.07.2007 beschlossen; der Akademische Senat am 13.02.2008 hat hierzu Stellung genommen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Februar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage**  
**Studienfachübersicht**

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Griechischer Spracherwerb	6	5	nein	Klausur	nein	nein	1. Semester
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	6	10	nein	Klausur	nein	Griechischer Spracherwerb	2. Semester
Vertiefungsmodul Griechische Sprache	4	5	nein	Klausur	nein	Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	3. Semester
Lektüre Attischer Prosa (für Studierende, welche Griechisch als Erstfach gewählt haben)	2	5	nein	Mündliche Prüfung	nein	Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	3. Semester
Fachdidaktik I: Sprachunterricht	4	5	ja	Hausarbeit	nein	nein	3. Semester
Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit/Klassik	6	10	ja	Hausarbeit	ja	Vertiefungsmodul Griechische Sprache	4. Semester
Vertiefungsmodul Griechische Literatur: Hellenismus/Kaiserzeit	6	10	ja	Mündliche Prüfung	ja	Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit/	5. Semester

mus/Kaiserzeit						Klassik	
Fachdidaktik II: Lektüreunterricht	6	10	ja	Mündliche Prüfung	ja	Fachdidak- tik I: Sprachun- terricht	5./6. Semester
Themenspezifisches Modul Griechisch	4	10	ja	Hausarbeit	nein	Vertie- fungsmo- dul Griechische Sprache	6. Semester
Hauptmodul Gri- echische Prosa	2	5	ja	Klausur	nein	Vertie- fungsmo- dul Griechische Literatur: Hellenismus/ Kaiserzeit	7. Semester
Hauptmodul Gri- echische Sprache	6	10	nein	Klausur	ja	Vertie- fungsmo- dul Griechische Literatur: Hellenismus/ Kaiserzeit	7./8. Semester
Hauptmodul Gri- echische Dichtung	4	10	ja	Mündliche Prüfung	ja	Vertie- fungsmo- dul Griechische Literatur: Hellenismus/ Kaiserzeit	8. Semester
Hausarbeit und Prüfung							9. Semester

#### Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)

Modulname	Schlüsselqualifikationen	Zeitaufwand in Stunden
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	Kompetenz in der Anwendung grammatischer Terminologie	50
Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit/Klassik	Fähigkeit zur Präsentation eines eigenen Themas in mündli- cher und schriftlicher Form	40
Hauptmodul Griechische Sprache	Fähigkeit, spezifische Differenzen einzelner Sprachen zu erkennen, als Voraussetzung für professionelle Übersetzertä- tigkeit	30
Hauptmodul Griechische Prosa	Kompetenz hinsichtlich der formalen Aspekte wissenschaftli- chen Schreibens	30
<i>Summe des Zeitaufwandes FSQ:</i>		<i>150</i>

### Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom

27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) und der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 10.10.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufs begleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium des Studienfachs Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Studienfachs**

Im Studienfach Latein werden folgende Kompetenzen erworben:

- Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die lateinische Sprache aktiv und passiv unter grammatischen wie stilistischen Aspekten zu beherrschen;
- Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die Literatur der Römer und ihre historische Entwicklung bis in die Spätantike im Kontext der antiken Kultur zu verstehen und ihre Vorbildfunktion für die europäische Geistesgeschichte zu erfassen. Sie werden befähigt, literarische Texte unter gattungs- und formgeschichtlichen Aspekten zu analysieren und interpretieren;
- Die Studierenden erhalten darüberhinaus die Möglichkeit, Kenntnisse über die Fortentwicklung der lateinischen Literatur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit zu erwerben;
- Die Studierenden erwerben Wissen über die inhaltlichen und methodischen Fragestellungen und Arbeitstechniken des Studienfaches;
- Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, einen vertieften Einblick in die Kultur, Religion und Geschichte des griechisch-römischen Altertums zu erwerben;
- Die Studierenden erwerben Kenntnisse zentraler Aspekte des modernen Lateinunterrichts. Sie werden mit den Methoden und Hilfsmitteln der lateinischen Fachdidaktik vertraut gemacht, erhalten die Fähigkeit, Unterricht eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen, und werden mit allen Aspekten des lateinischen Sprach- und Lektüreunterrichts vertraut gemacht;
- Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, griechische Texte im Original zu lesen, zu übersetzen und inhaltlich zusammenzufassen, insofern dies für die Interpretation lateinischer Literatur wesentlich ist.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme einer Studienberatung bei der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem jeweils verantwortlichen Dozenten bzw. bei der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater verpflichtend.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studienfach müssen folgende Vorkenntnisse nachgewiesen werden: Latinum oder Kleines Latinum respektive eine diesen Abschlüssen gleichwertige ausländische Qualifikation. Über die Anerkennung dieser Qualifikation entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss des Instituts für Altertumswissenschaften (siehe § 11).

(2) Der Wechsel aus anderen modularisierten wie auch nicht modularisierten latinistischen / altertumswissenschaftlichen (mit latinistischem Schwerpunkt) Studiengängen / Studienprogrammen in das Studienfach Latein im modularisierten Studiengang Lehramt an Gymnasien grundsätzlich möglich. Über die Anrechenbarkeit bisher erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss des Instituts für Altertumswissenschaften. Eine Fachstudienberatung vor der Immatrikulation ist zwingend erforderlich.

## **§ 5 Latinum und Graecum**

(1) Liegt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studienfach nur das Kleine Latinum oder eine diesem Abschluss entsprechende ausländische Qualifikation vor, so ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters das Latinum nachzuholen und dem Studien- und Prüfungsausschuss des Instituts für Altertumswissenschaften nachzuweisen.

(2) Liegt bei Studienbeginn das Graecum oder eine diesem Abschluss entsprechende ausländische Qualifikation (über die Anerkennung dieser Qualifikation entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss des Instituts für Altertumswissenschaften) nicht vor, so ist bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters das Graecum nachzuholen und dem Studien- und Prüfungsausschuss des Instituts für Altertumswissenschaften nachzuweisen.

## § 6

### Kombination von Studienfächern

Das Studienfach Latein im modularisierten Studiengang Lehramt an Gymnasien kann gemäß § 12 Abs. 5 AStPOLS grundsätzlich frei mit anderen Unterrichtsfächern kombiniert werden.

Bei der Kombination mit dem Studienfach Griechisch belegen die Studierenden wegen der beiden Studienfächern gemeinsamen Module „Griechischer Spracherwerb“ (5 LP), „Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten“ (10 LP) und „Vertiefungsmodul Griechische Sprache“ (5 LP) die folgenden weiteren Module: „Geschichte der Antike im Überblick“ (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 1. Semester), Basismodul Mittel- und Neulateinische Literatur (10 LP; empfohlenes Studiensemester: 2. Semester), „Einführung in die lateinische Schriftkunde“ (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 3. Semester). Im 5./6. Semester wählen diese Studierenden zwischen dem Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike und dem Vertiefungsmodul Mittel- und Neulateinische Literatur.

## § 7

### Aufbau des Studienfachs

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 AStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

## § 8

### Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- c. Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- d. Sprach- und Stilübungen: dienen dem Erwerb und der Festigung von lateinischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
- e. propädeutische Übungen: machen mit den Methoden und Arbeitstechniken des Studienfachs vertraut;
- f. fachwissenschaftliche Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- g. fachdidaktische Seminare: dienen der Vermittlung und Diskussion fachdidaktischer Fragestellungen;
- h. Schulpraktische Übung: ist die von Dozentinnen und Dozenten betreute Planung und Durchführung von Unterricht im Rahmen des Schulunterrichts und dessen auswertende Reflexion;
- i. Schulpraktika: dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungsinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung;
- j. Exkursionen: sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die zu antiken Stätten des Mittelmeerraumes führen. Sie dienen dem vertieften Einblick in die Kultur, Religion und Geschichte des griechisch-römischen Altertums. Sie sollen zudem die Fähigkeit fördern, schulische Exkursionen in leitender Funktion durchzuführen, und werden von einer Übung begleitet;
- k. Tutorien: begleiten Vorlesungen, Seminare und Übungen und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

## § 9

### Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
  - a. Mündliche Prüfung: dauert ca. 30 Minuten;
  - b. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2500 - 2800 Zeichen;
  - c. Klausur: ist eine schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer;
  - d. Exkursionsführung mit Vortrag: fachlich ausgerichtete Führung durch eine antike Stätte oder ein Antikemuseum mit mündlichem Vortrag von in der Regel 30-60 Minuten Dauer.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
  - a. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2 – 3 Textseiten

- mit je 2500 – 2800 Zeichen in der Zeit des Selbststudiums;
- b. Referate: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren und Übungen von in der Regel 30 - 60 Minuten Dauer;
  - c. Sitzungsprotokolle: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten;
  - d. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vortragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer;
  - e. Exkursionspaper: sind vor Beginn einer Exkursion zu erstellende, die Exkursionsführung unterstützende Paper;
  - f. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2500 - 2800 Zeichen;
  - g. Lehrprobe: ist eine eigenverantwortlich geplante und durchgeführte Stunde im Rahmen der schulpraktischen Übungen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 2 AStPOLS wird nur in den Modulen „Basismodul Lateinische Sprache“, „Vertiefungsmodul Lateinische Sprache“, „Mastermodul Lateinische Sprache“, „Griechischer Spracherwerb“, „Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten“, „Vertiefungsmodul Griechische Sprache“ die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. -teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Der erneute Besuch wird dringend empfohlen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nichtbestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 AStPOLS.

(5) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

### **§ 10**

#### **Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aus-

hang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und deren Modulbeschreibungen.

### **§ 11**

#### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienfach wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein fachspezifischer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften am 04.07.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat am 13.02.2008 hierzu Stellung genommen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Februar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studienfachübersicht

### Übersicht über das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien 95 Leistungspunkte

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Basismodul Lateinische Sprache	Sprachübung I: 6 SWS Lektüreübung: 2 SWS Sprachübung II: 4 SWS	15	ja	schriftliche Klausur	nein	Kleines Latinum	1. + 2.
Griechischer Spracherwerb (bei Kombination mit LaG Griechisch: Modul: Geschichte der Antike im Überblick)	Übung: 4 SWS Lektüre: 2 SWS (Vorlesung mit Kolloquium: 2 SWS)	5 (5)	nein (ja)	schriftliche Klausur (schriftliche Klausur)	nein (nein)		1. (1.)
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten (bei Kombination mit LaG Griechisch: Basismodul Mittel- / Neulateinische Literatur)	Übung: 4 SWS Lektüre: 2 SWS (Übung: 2 SWS Proseminar: 2 SWS)	10 (10)	nein (ja)	schriftliche Klausur (schriftliche Hausarbeit)	nein (nein)	Modul Griechischer Spracherwerb (Kleines Latinum)	2 (2.)
Vertiefungsmodul Griechische Sprache (bei Kombination mit LaG Griechisch: Modul Einführung in die lateinische Schriftkunde)	Übung: 2 SWS Lektüre: 2 SWS (Vorlesung: 1 SWS Übung: 1 SWS)	5 (5)	nein (ja)	schriftliche Klausur (schriftliche Klausur)	nein (nein)	Modul Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten Kleines Latinum	3 (3.)
Basismodul Lateinische Literatur der Antike	Vorlesung: 2 SWS propädeutische Übung: 2 SWS Proseminar: 2 SWS	10	ja	schriftliche Hausarbeit	10/50	Kleines Latinum	3. + 4.
Fachdidaktik I Sprachunterricht	Fachdidaktisches Seminar mit schulpraktischen Übungen: 4 SWS	5	ja	schriftliche Hausarbeit	nein	Kleines Latinum	4.
Exkursionsmodul: Kultur, Religion und Geschichte des griechisch-römischen Altertums	Übung: 2 SWS Exkursion	5	ja	mündlicher Vortrag / Führung	nein	Kleines Latinum	4.
Vertiefungsmodul Lateinische Literatur	Lateinische Literatur	5	ja	Klausur	5/50	Basismodul	5.

nische Sprache	Stilübung Unterstufe: 2 SWS Lektüre- übung: 2 SWS					Lateinische Sprache	
Wahlpflichtmodul: A) Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike	Proseminar: 2 SWS Vorlesung : 2 SWS Lektüre- übung: 2 SWS	10	ja	mündliche Prüfung	10/50	Basismodul Lateinische Literatur	5. + 6.
B) Basismodul Mittel- / Neulateinische Literatur (bei Kombination mit LaG Griechisch:	Übung: 2 SWS Proseminar: 2 SWS	10	ja	mündliche Prüfung	10/50	Kleines Latinum	6.
C) Vertiefungsmodul Mittel- und Neulateini- sche Literatur)	(Prosemi- nar: 2 SWS Übung: 2 SWS)	(10)	(ja)	(mündliche Prüfung)	(10/50)	(Basismo- dul Mittel-/ Neulateini- sche Lite- ratur)	(5.)
Fachdidaktik II Lektüre- unterricht	Fachdidak- tisches Seminar und Übung Lateinische Prosa: 3 SWS Fachdidak- tisches Seminar und Übung Lateinische Dichtung: 3 SWS	10	ja	mündliche Prüfung	10/50	Fachdidak- tik I	6. + 7.
Mastermodul Lateinische Dichtung der Antike	Haupt- seminar: 2 SWS Lektüre- übung: 2 SWS	5	ja	mündliche Prüfung	5/50	Basismodul Lateinische Literatur der Antike Wahl- pflichtmo- dul A oder B oder C	7.
Mastermodul Latein. Sprache	Stilübung Oberstufe I: 2 SWS Lateinische Stilübung Oberstufe II: 2 SWS	5	ja	schriftliche Klausur	5/50	Vertiefungs- modul Lateinische Sprache	7. + 8.
Mastermodul Lateinische Prosa der Antike	Haupt- seminar 2 SWS Lektüre- übung 2 SWS	5	ja	schriftliche Hausarbeit	5/50	Basismodul Literatur der Antike Wahl- pflichtmo- dul A oder B oder C	8.

#### Übersicht über das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien 90 Leistungspunkte

Modultitel	Kontakt- studium	Leistungs- punkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahme- voraus-	Empfehlung Studien-
------------	---------------------	----------------------	----------------	------------------------------	---------------------------------	-----------------------	------------------------

	(Veranstaltungsdauer in SWS)			Moduleilleistungen)		setzungen	semester
Basismodul Lateinische Sprache	Sprachübung I: 6 SWS Lektüreübung: 2 SWS Sprachübung II: 4 SWS	15	ja	schriftliche Klausur	nein	Kleines Latinum	1. + 2.
Griechischer Spracherwerb (bei Kombination mit LaG Griechisch: Modul: Geschichte der Antike im Überblick)	Übung: 4 SWS Lektüre: 2 SWS (Vorlesung mit Kolloquium: 2 SWS)	5 (5)	nein (ja)	schriftliche Klausur (schriftliche Klausur)	nein (nein)		1. (1.)
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten (bei Kombination mit LaG Griechisch: Basismodul Mittel- / Neulateinische Literatur)	Übung: 4 SWS Lektüre: 2 SWS (Übung: 2 SWS Proseminar: 2 SWS)	10 (10)	nein (ja)	schriftliche Klausur (schriftliche Hausarbeit)	nein (nein)	Modul Griechischer Spracherwerb (Kleines Latinum)	2 (2.)
Vertiefungsmodul Griechische Sprache (bei Kombination mit LaG Griechisch: Modul Einführung in die lateinische Schriftkunde)	Übung: 2 SWS Lektüre: 2 SWS (Vorlesung: 1 SWS Übung: 1 SWS)	5 (5)	nein (ja)	schriftliche Klausur (schriftliche Klausur)	nein (nein)	Modul Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten Kleines Latinum	3 (3.)
Basismodul Lateinische Literatur der Antike	Vorlesung: 2 SWS propädeutische Übung: 2 SWS Proseminar: 2 SWS	10	ja	schriftliche Hausarbeit	10/50	Kleines Latinum	3. + 4.
Fachdidaktik I Sprachunterricht	Fachdidaktisches Seminar mit schulpraktischen Übungen: 4 SWS	5	ja	schriftliche Hausarbeit	nein	Kleines Latinum	4.
Vertiefungsmodul Lateinische Sprache	Lateinische Stilübung Unterstufe: 2 SWS Lektüreübung: 2 SWS	5	ja	Klausur	5/50	Basismodul Lateinische Sprache	5.
Wahlpflichtmodul: A) Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike	Proseminar: 2 SWS Vorlesung: 2 SWS	10	ja	mündliche Prüfung	10/50	Basismodul Lateinische Literatur	5. + 6.

B) Basismodul Mittel- / Neulateinische Literatur (bei Kombination mit LaG Griechisch: C) Vertiefungsmodul Mittel- und Neulateinische Literatur)	2 SWS Lektüre- übung: 2 SWS Übung: 2 SWS Proseminar: 2 SWS	10	ja	mündliche Prüfung	10/50	Kleines Latinum	6.
	(Proseminar: 2 SWS Übung: 2 SWS)	(10)	(ja)	(mündliche Prüfung)	(10/50)	(Basismodul Mittel-/ Neulateini- sche Lite- ratur)	(5.)
Fachdidaktik II Lektüre- unterricht	Fachdidak- tisches Seminar und Übung Lateinische Prosa: 3 SWS Fachdidak- tisches Seminar und Übung Lateinische Dichtung: 3 SWS	10	ja	mündliche Prüfung	10/50	Fachdidak- tik I	6. + 7.
Mastermodul Lateinische Dichtung der Antike	Haupt- seminar: 2 SWS Lektüre- übung: 2 SWS	5	ja	mündliche Prüfung	5/50	Basismodul Lateinische Literatur der Antike Wahl- pflichtmo- dul A oder B oder C	7.
Mastermodul Lateinische Sprache	Stilübung Oberstufe I: 2 SWS Lateinische Stilübung Oberstufe II: 2 SWS	5	ja	schriftliche Klausur	5/50	Vertiefungs- modul Lateinische Sprache	7. + 8.
Mastermodul Lateinische Prosa der Antike	Haupt- seminar 2 SWS Lektüre- übung 2 SWS	5	ja	schriftliche Hausarbeit	5/50	Basismodul Literatur der Antike Wahl- pflichtmo- dul A oder B oder C	8.

#### Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Zeitaufwand in Stunden
Basismodul Lateinische Spra- che	Kompetenz in der Nutzung verschiedener Übersetzungstechniken	70
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	Kompetenz in der Anwendung grammatischer Terminologie	50
Basismodul Lateinische Lite- ratur der Antike	Kompetenz in fachspezifischer Literaturrecherche und im Umgang mit fachspezifischen Handbüchern	30
Summe des Zeitaufwandes FSQ:		150

# **Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Nahoststudien (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 12.07.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Nahoststudien (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Nahoststudien (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Nahostwissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Studienprogramms**

(1) Das Studienprogramm soll den Studierenden umfassende Kenntnisse der als „Naher Osten“ oder „Mittlerer Osten“ bezeichneten Region vermitteln. Die Vermittlung soll der Sprachkenntnis bis hin zur aktiven Sprechkompetenz in der hebräischen und in der arabischen Sprache dienen und hierfür die Ausgangsbasis bilden. Hierauf baut ein Programm auf, das die Studierenden dazu befähigen soll, die Entwicklungslinien der politischen und sozialen Geschichte dieser Länder zu verstehen, insbesondere auch in ihrer religiösen und kulturellen Vielfalt. Dies beinhaltet nicht nur die Kenntnis der historischen Entwicklung des Judentums bzw. des Islams, sondern auch der verschiedenen christlichen Denominationen, die im nahen Osten vertreten sind. Diese historische Rückbindung soll die Studierenden befähigen, die gegenwärtige politische, soziale und ökonomische Situation in der Region kompetent zu analysieren und so den gegenwärtig bestehenden Diskurs des Nahostkonfliktes durch eine historische Perspektive zu transzendieren. In Verbindung mit den erworbenen Sprachkenntnissen soll dies die Studierenden auch dazu befähigen, eine objektive Auswertung der Eigensicht der involvierten Gruppen zu ermöglichen und so Perspektiven für Lösungsansätze zu erarbeiten.

(2) Diese Fähigkeiten eröffnen Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern. Durch die empfohlene Kombination mit Fächern, die eine sozialwissenschaftliche Ausbildung beinhalten, erhalten die Studierenden eine hohe Professionalität in Hinblick auf zukünftige Tätigkeitsfelder, die neben allgemeinen analytischen und orientwissenschaftlichen Kompetenzen spezifischere Berufskompetenzen verlangen.

(3) Studienziel in engerem Sinne ist die Befähigung zu einer Tätigkeit u. a. im internationalen Kommunikationsbereich, in der Publizistik und Medienarbeit, in international tätigen Organisationen (z.B. Sozialmanagement, Entwicklungshilfe, Politikberatung).

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Orientalistik eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Seminars für Arabistik und Islamwissenschaft und des Seminars für Judaistik/Jüdische Studien zu ihren Sprechzeiten.

(3) Eine studienbegleitende Fachberatung im ersten Semester ist obligatorisch und erfolgt durch die Prüfungsbeauftragten des Seminars für Judaistik/Jüdische Studien und des Seminar für Arabistik und Islamwissenschaften.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Die Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen ist erforderlich. Zu Beginn des Studiums müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Level UNICERT NIVEAU 1 vorhanden sein. Die Sprachkenntnisse werden durch das Abitur oder ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen. Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache (Französisch, Russisch, Spanisch, andere Sprachen auf Antrag) auf UNICERT NIVEAU 1 sind ab dem 3. Semester erforderlich. Darüber hinaus werden Lateinkenntnisse empfohlen. Über die Anerkennung der Abschlüsse entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Für die Grundstufe Arabisch wird die Kenntnis des arabischen Alphabets vorausgesetzt. Diese können in einem vorbereitenden Selbststudium u. a. mit Hilfe

der in der Studienberatung bekannt gegebenen Lernmittel vor Beginn des Studiums erworben werden.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 8 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

## **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden. Jedoch ist eine Kombination des Nahoststudienganges mit den Fächern Judaistik/Jüdische Studien; Arabistik/Islamwissenschaft; Wissenschaft vom Christlichen Orient ausgeschlossen.

(2) Es wird eine Kombination mit anwendungsorientierten sozialwissenschaftlichen oder anderen „Methodenfächern“ empfohlen, z.B. Politikwissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte. Hierfür kann auch auf die bestehende Kooperation der Universitäten Halle-Jena-Leipzig zurückgegriffen werden.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Module aus den Bereichen Wissenschaftliches Schreiben, Argumentation und Präsentation, Medienkompetenz, Programmierung und Datenbanken, Moderne Fremdsprachen zu wählen.

## **§ 8 Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm Zweifach-BA Judaistik/Jüdische Studien (90 LP) integriert.

(3) Das Praktikum kann bei einer Institution im In- oder Ausland absolviert werden kann. Die Anrechnungsfähigkeit ist vor Antritt des Praktikums mit der bzw. dem Prüfungsbeauftragten zu klären.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Nahostwissenschaften (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln;
- b. Übungen dienen dem Erlernen der Benutzung von Hilfsmitteln sowie der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse;
- c. Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen;
- d. Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten;
- e. Sprachkurse dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen und Fertigkeiten im Arabischen und Hebräischen. Sprachkurse bauen konsekutiv aufeinander auf;
- f. Praktika dienen dem Erwerb studienspezifischer Kompetenzen in einem außeruniversitären Kontext;
- g. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifische wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während des Kontaktstudiums vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums. Darüber hinaus dient es zur

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

## **§ 10 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Nahostwissenschaften (120 Leistungs-

punkte), in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

### **§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind Teilnahmevoraussetzungen, die jeweiligen Modulvorleistungen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Teil der wöchentlichen Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Bearbeitung von arabischen bzw. persischen oder türkischen Texten in Form von Übersetzung, Kommentar, Analyse;
- b. Halten eines Referats;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- d. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- f. Kurztest: In den Sprachmodulen häufige Form der Leistungskontrolle. Er nimmt in der Regel nicht mehr als 15 Minuten in Anspruch;
- g. Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- h. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- i. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- j. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

### **§ 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus den Studienprogrammübersichten und den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen. Termine und Wiederholungstermine der Modulleistung werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens 5 Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben.

(3) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

### **§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Nahostwissenschaften BA 120 wird durch die Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABSStPOBM) gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter des Orientalischen Instituts.

### **§ 14 Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studienprogramm erreicht hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut.

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 70.000 Textzeichen betragen. Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versiche-

zung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen sind in der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

(2) Der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 12.07.2007; der Akademische Senat hat hierzu am 16.01.2008 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 31. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Sprachkurs 1 Biblisches Hebräisch	1 Sprachkurs à 8 SWS, Selbststudium (180 h)	10	nein	Mündliche Prüfung, Klausur	0/85	nein	1
Grundlagen der Nahoststudien	2 Vorlesungen à 2 SWS, 1 Übung à 1 SWS, Selbststudium (75h)	5	nein	Klausur	5/85		1. + 2.
Grundstufe Arabisch	4 Sprachkurse à 4 SWS, Selbststudium (210 h)	15	ja	Mündliche Prüfung	0/85	ja	1. + 2.
Naher Osten: Lokale und transregionale Perspektiven	2 Proseminare à 2 SWS, Selbststudium (75 h)	10	nein	Referatsausarbeitung	10/85	ja	2. + 3.
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart 1	2 Sprachkurse à 4 SWS, Selbststudium (180h)	10	nein	Klausur	10/85	ja	2. + 3.
Aufbaustufe Arabisch	4 Sprachkurse à 2 SWS, Selbststudium	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/85	ja	3.

	(180 h)						
Christen im Nahen Osten	1 Vorlesung à 2 SWS, 1 Übung à 1 SWS, Selbststudium (75 h)	5	nein	Referatsausarbeitung	5/85		4.
Der Nahe Osten – Originalsprachliche Zugänge	4 Sprachkurse/Übungen/Proseminar à 2 SWS, Selbststudium (180h)	10	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	10/85	ja	4.
ASQ		5	-				5.
Praktikumsmodul	Praktikum	5	nein	Praktikumsbericht	0/85		5.
Landeskunde	1 Vorlesung à 2 SWS, 1 Proseminar à 2 SWS, Selbststudium (30 h)	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	5/85		4.
Methodik des Quellenstudiums: Religion und Gesellschaft des Islam	2 Hauptseminare à 2 SWS, 1 Übung à 1 SWS, 1 Proseminar à 2 SWS, 1 Hausarbeit Selbststudium (150h)	10	ja	Hausarbeit	10/80	nein	5. + 6.
Methodik des Quellenstudiums: Religion und Gesellschaft des Judentums	2 Hauptseminare à 2 SWS, 1 Übung à 1 SWS, 1 Proseminar à 2 SWS, 1 Hausarbeit Selbststudium (150h)	10	ja	Hausarbeit	10/80	ja	5. + 6.
Abschlussarbeit	Selbststudium (300 h)	10	ja	Abschlussarbeit	10/80	ja	6.

# **Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.11.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms „Alte Welt“ (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Studienprogramms**

- Allgemeines Ziel des Studienprogramms "Alte Welt" ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen Kompetenzen, die sowohl zur Aufnahmen eines anschließenden Masterstudienprogramms als auch für die spätere berufliche Praxis befähigen. Ziel des Studienprogramms ist es, theoretische und praktische Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der indoeuropäischen Sprachen und deren Vergleichung zu vermitteln;
- grundlegende Kenntnisse über die drei für die historische Grammatik zentralen Sprachen des Faches (Altindisch, Griechisch, Latein);
- Kenntnisse über weitere ausgewählte altindogermanische Sprachen;
- die Fähigkeit, sprachliches Material nach lautlichen, morphologischen und syntaktischen Kriterien zu analysieren und Daten aus unterschiedlichen Sprachen in Beziehung zu setzen;
- Grundkenntnisse in einer der neuindogermanischen Sprachen wie etwa Hindi, Bengali, Persisch;
- die Fähigkeit, ältere und rezentere Sprachstufen miteinander in Beziehung zu setzen;
- Grundkenntnisse der altindogermanischen Kulturen.

Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit einem zweiten geisteswissenschaftlichen Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Für das Studienprogramm sollten Lesekenntnisse in einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, auf dem Niveau der ersten Fremdsprache im Abitur nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 3. Semesters erworben werden.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

## **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

Laut § 7 Abs. 3 der ABSStPOBM sind Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor frei kombinierbar.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, die Modulvorleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der ASQ Kenntnisse in einer der fachrelevanten Wissenschaftssprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) zu erwerben.

## **§ 8 Praktikum**

(1) Das Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert. Es dauert mindestens 3 Wochen. Über die Ableistung des Praktikums ist ein Bericht anzufertigen.

(3) Das Praktikum kann auch als Auslandspraktikum absolviert werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten erfolgt nach Abs. 2.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm "Alte Welt" wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Projektseminare: dienen der Erarbeitung von Projekten (in der Regel in Arbeitsgruppen), bei denen zuvor erworbene theoretische Kenntnisse in die Praxis umgesetzt werden;
- d. Übungen: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen, gegebenenfalls in Arbeitsgruppen.

## **§ 10 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Wird die Bachelor-Arbeit im Studienprogramm Alte Welt geschrieben, führt das in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zu der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- b. Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 10 Minuten;
- c. Referat: ein mündlicher Vortrag im Umfang von ca. 25 Minuten;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 20 Seiten (ca. 35.000 Textzeichen);
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 6 Seiten bzw. 11.000 Textzeichen;
- g. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- h. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung, selbständiger Leitung eines Seminars, einer Arbeits- oder Projektsitzung;
- i. Stunden- bzw. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung bzw. einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung;
- j. Unterrichtsvor- und nachbereitende Übungsaufgaben;
- k. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Studieninhalten von ca. 10-20 Minuten Dauer;
- l. Projektpräsentation: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas; vorzugsweise als Gruppenarbeit.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Ausgenommen ist hiervon die Bachelor-Arbeit; diese kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSStPOBM nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen zum Modul ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das

elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Die Anmeldung zur Modulleistung der Module hat generell bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulleistung bzw. Moduleteileleistungen zu erfolgen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

### **§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms „Alte Welt“ 90 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I.

### **§ 14 Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das Modul "Projektarbeit" zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABSiPOBM).

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 90.000 Zeichen aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM).

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zum Ende des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABSiPOBM).

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 16 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studienprogramm Alte Welt (90 LP) zum Wintersemester 2006/2007 begonnen haben, legen die Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) vom 17.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 5, S. 35) ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung schriftlich beantragen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I - Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften - am 20.11.2007; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.01.2008.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) vom 17.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 5, S. 35) außer Kraft.

Halle (Saale), 31. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### **Anlage Studienprogrammübersicht**

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraus-	Empfehlung Studien-
------------	----------------	-----------------	---------------	---------------	-----------------------------	------------------	---------------------

	(Veranstaltungsdauer in SWS)					setzungen	semester
<i>Pflichtbereich</i>							
A.	Sprachwissenschaftliche Grundlagen (FSQ)	2	5	ja	Klausur	5/80	nein 1.
B.	Grundlagen der indischen Kulturgeschichte	2	5	ja	Klausur	5/80	nein 1.
C.	Sanskrit Basis	6	15	ja	Klausur	15/80	nein 2.
D.	Althochdeutsch / Mittelhochdeutsch	4	5	ja	Klausur	5/80	ja 3.
E.	Griechischer Spracherwerb	6	5	nein	Klausur	5/80	nein 3.
F.	Methoden der historischen Sprachwissenschaft	2	5	ja	Klausur	5/80	ja 3. oder 5.
G.	Altlatein	2	5	ja	Schriftliche Hausarbeit	5/80	ja 3. oder 5.
H.	Lateinische Sprachgeschichte	2	5	ja	Hausarbeit	5/80	nein 4.
I.	Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	6	10	nein	Klausur	10/80	ja 4.
J.	Praktikum	-	5	nein	Praktikumsbericht	-	nein 5.
ASQ-Modul		Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	-	nein 6.
<i>Wahlbereich</i>							
K.	Spracherwerb in einer neuindg. Sprache (entweder Modul K1 oder Modul K2)						
K.1.1	Einführung in eine moderne südasiatische Sprache	6	5	nein	Abschlussbericht	5/80	nein 5.
K1.2	Weiterführender Kurs in einer modernen südasiatischen Sprache	6	5	ja		5/80	ja 6.
K.2	Sprachmodul Neupersisch	8	10	nein	Klausur, mündliche Prüfung	10/80	nein 5. - 6.
L.	Bachelor-Arbeit (entweder Modul L oder M)	-	10	nein	Abschlussarbeit	10/80	ja 6.
M.	Projektarbeit	1	10	nein	Projektpräsentation	10/80	ja 6.

---

# Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Latein Europas (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.11.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Latein Europas (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Latein Europas (90 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium des Studienprogramms Latein Europas (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: Die Studierenden erhalten eine allgemeine Orientierung über Inhalte und Methoden des Faches Latinistik in seiner zeitlichen Erstreckung von der Antike bis zur Frühen Neuzeit. Sie erwerben darin Grundkenntnisse und -fähigkeiten und die Kompetenz, die gewonnenen Kenntnisse in angemessener Form zu präsentieren. Insbesondere werden sie befähigt, Inhalte und Methoden des Faches kritisch zu reflektieren und unter Betreuung selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

## § 3 Studienberatung

(1) Die Fachberatung vor Aufnahme und während des Studiums erfolgt durch die Lehrenden in ihren

Sprechstunden und durch die zuständige Studienfachberaterin bzw. den zuständigen Studienfachberater.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

## § 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm müssen grundsätzlich zu Studienbeginn folgende Vorkenntnisse nachgewiesen werden:

- Englisch mit mindestens drei aufsteigenden Schuljahren und
- Latein in Form des Kleinen Latinums oder einer dieser gleichwertigen ausländischen Qualifikation.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(2) Ein Wechsel in das Studienprogramm aus anderen vergleichbaren Studienprogrammen bzw. Studiengängen anderer Universitäten ist grundsätzlich möglich. Über die Anrechenbarkeit bisher erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Eine Fachstudienberatung vor der Immatrikulation ist zwingend erforderlich.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger und staatenloser Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## § 5 Kombination von Studienprogrammen

Der BA 90 Latein Europas kann gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM frei mit BA 90 Studienprogrammen kombiniert werden. Bei Kombination mit dem Studienprogramm Klassisches Altertum (90 Leistungspunkte) ist, auch im Hinblick auf die sinnvolle Wahl eines Studienschwerpunktes in diesem Studienprogramm, eine Studienberatung im Sinne von § 3 Abs. 1 spätestens in der dritten Woche des ersten Semesters obligatorisch.

## **§ 6 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und Formen der Modulvorleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Folgende Module werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM): Spracherwerb Französisch und/oder Italienisch.

## **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Studienprogramm wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- d. Sprach- und Stilübungen: dienen dem Erwerb und der Festigung von lateinischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
- e. propädeutische Übungen: machen mit den Methoden und Arbeitstechniken des Studienprogramms vertraut;
- f. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studienprogrammen bzw. Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen und Beschreibungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme bzw. Studiengänge und deren Modulbeschreibungen.

## **§ 8 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium des Studienprogrammes Latein Europas, wenn in diesem die Abschlussarbeit verfasst wird, in Kombination mit einem beliebigen weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 9 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
  - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
  - b. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2500 - 2800 Zeichen;
  - c. Klausur: ist eine schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
  - a. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2 – 3 Textseiten mit je 2500 – 2800 Zeichen in der Zeit des Selbststudiums;
  - b. Referate: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren, Übungen oder Exkursionen von ca. 30 Minuten Dauer;
  - c. Sitzungsprotokolle: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten;
  - d. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vortragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird grundsätzlich nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung einer Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Von dieser Regelung ausgenommen sind allein die folgenden Module: „Basismodul Lateinische Sprache“ und „Vertiefungsmodul Lateinische Sprache“. Für diese Module wird der erneute Besuch der Modulveranstaltungen vor der zweiten Wiederholung dringend empfohlen.  
Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung muss im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit, die auf das Modul folgt, wiederholt werden. Genauer ist den Allgemeinen Modulbeschreibungen / dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) Wird eine zweite Wiederholung notwendig, so muss diese, sollten die Modulveranstaltungen nicht nochmals besucht werden, innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung absolviert sein. Werden dagegen die Modulveranstaltungen nochmals besucht, so nehmen die Studierenden an dem regulären Termin für die Erstprüfung teil.
- (6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen bzw. Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme bzw. Studiengänge und deren Modulbeschreibungen.

**§ 10**  
**Anmeldung zum Modul und**  
**Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ergeben sich aus den konkreten Modulbeschreibungen. Die genauen Termine werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfungen durch Aushang am Prüfungsamt oder über das elektronische System bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den allgemeinen Modulbeschreibungen.

**§ 11**  
**Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Latein Europas 90 LP wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSStPOBM), der vom Fakultätsrat bestätigt werden muss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 12**  
**Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch. Sie bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSStPOBM).

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studien-

gangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit 2 Module aus den im Folgenden genannten Modulen zu belegen (§ Abs. 4 ABSStPOBM):

Gattungen und Gattungstheorie (Germanistik); Themen, Stoffe, Motive (Germanistik); Philosophisches Aufbaumodul Theoretische Philosophie; Philosophisches Aufbaumodul Praktische Philosophie.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Textseiten zu je 2500-2800 Zeichen aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer 65 Leistungspunkte im Studienprogramm Latein Europas (einschließlich ASQ und FSQ anteilig) erworben hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 13**  
**Bewertung von Modulen und Berechnung**  
**der Gesamtquote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften am 21.11.2007; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.01.2008.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 31. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage**  
**Studienprogrammübersicht**

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Basismodul Lateinische Sprache (FSQ)	12	15	ja	schriftliche Klausur	15/70	Kleines Latinum	1. und 2. Semester

Wahlpflicht A1 Basismodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft alternativ (es müssen insgesamt 15 LP aus den folgenden Modulen belegt werden): Wahlpflicht A2	12	15	ja	Klausur/ schriftliche Hausarbeit	0/70	keine	1. und 2. Semester
a) Deutsche Literatur des Mittelalters	4	5		Hausarbeit		keine	1. Semester
b) Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft	3	5		Klausur		keine	1. Semester
c) Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft	3	5		Klausur		keine	1. Semester
d) Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	3	5		Klausur		keine	1. Semester
e) Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	3	5		Klausur		keine	1. Semester
f) Althochdeutsch / Mittelhochdeutsch	4 (2)	5		Klausur/ Hausarbeit		keine	2. Semester
g) Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft I Ältere und mittlere französische Literatur	2	5		Hausarbeit		Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft	2. Semester
h) Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft I Sprachgeschichte	2	5		Hausarbeit		Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2. Semester
i) Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft I Ältere und mittlere italienische Literatur	2	5		Hausarbeit		Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	2. Semester
j) Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft I Sprachgeschichte	2	5		Hausarbeit		Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2. Semester
k) Sprachwissenschaft 3: Entwicklung der englischen Sprache (Language Change and Historical Linguistics) Aufbaumodul: Typ A oder B	2	5	Typ A: nein Typ B: ja	Typ A: Klausur Typ B: Hausarbeit		ausreichende englische Sprachkenntnisse	2. Semester
ASQ		5			0/70	keine	3. Semester

Einführung in die lateinische Schriftkunde	2	5	nein	Klausur	5/70	Kleines Latinum	3. Semester
Basismodul Lateinische Literatur der Antike (FSQ)	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	10/70	Kleines Latinum	3. und 4. Semester
Basismodul Mittel- / Neulateinische Literatur	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	10/70	Kleines Latinum	4. Semester
Vertiefungsmodul Mittel- / Neulateinische Literatur (FSQ)	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	10/70	Basismodul Mittel- / Neulatein. Literatur	5. Semester
Vertiefungsmodul Lateinische Sprache	4	5	ja	schriftliche Klausur	5/70	Basismodul Lateinische Sprache	5. Semester
Wahlpflicht B 1: Themenspezifisches Modul Lateinische Literatur	2	5	ja	mündliche Prüfung	5/70	Kleines Latinum	6. Semester
alternativ: Wahlpflicht B 2 Lateinische Sprachgeschichte	2	5	ja	Hausarbeit		Kleines Latinum	6. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	nein	schriftliche Hausarbeit	10/70	mindestens 65 LP im Studienprogramm Latein Europas	6. Semester
Alternativmodule zur Bachelor-Arbeit:					(10/70)		
a) Gattungen und Gattungstheorie und / oder	4	5	ja	Klausur		keine	6. Semester
b) Themen, Stoffe, Motive und/oder	4	5	ja	Hausarbeit		keine	
c) Philosophiegeschichtliches Aufbaumodul: Theoretische Philosophie und/oder	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung		keine	
d) Philosophiegeschichtliches Aufbaumodul: Praktische Philosophie	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung		keine	

## Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie (Ergänzungsfach) Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.11.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen

und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ASiPOLs) vom 10.10.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie (Ergänzungsfach) Lehramt an Gymnasien beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufs begleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Psychologie (Ergänzungsfach) im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Psychologie (Ergänzungsfach) im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Studienfachs**

(1) Der Studiengang im Studienfach Psychologie (Ergänzungsfach) ist eine Weiterbildung für Lehrkräfte an Gymnasien. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen ein Grundverständnis für Fragestellungen, Arbeitsweisen und Ergebnisse der Psychologie erwerben, das sie dazu befähigt, geeignete Themenbereiche für den Unterricht auszuwählen und mit Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten.

- (2) Ziel des Studienprogramms ist es insbesondere:
- a. einen Überblick über Inhalte, Aufbau und grundlegende empirische Methoden der Psychologie zu vermitteln,
  - b. ausgewählte Teilbereiche der Grundlagendisziplinen soweit zu vertiefen, dass ein Unterricht in diesen Bereichen ermöglicht wird,
  - c. einen selbständigen Zugang zur Fachliteratur zu erleichtern sowie
  - d. Techniken für klassische experimentelle Versuchsanordnungen zu vermitteln, die für den Unterricht in der Schule geeignet sind.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

## **§ 4 Aufbau des Studienfachs**

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Moduleilleistungen, sowie Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistung gemäß § 29 AStPOLs erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

## **§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Studienfach Psychologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete;
- b. Übungen dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die z.B. in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden;
- c. Seminare dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe;
- d. Empiriepraktika dienen der Einübung empirischer bzw. experimenteller Methoden und beinhalten die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation von empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen;
- e. Kolloquia dienen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsprojekte;
- f. Tutorien begleiten Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Empiriepraktika und unterstützen die Studierenden bei der Bearbeitung der behandelten Stoffgebiete in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

## **§ 6 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten. Die Note soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden;
  - b. Klausur: Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten

- nicht überschreiten soll. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben);
- c. Projektbericht: Schriftliche Dokumentation einer eigenen empirischen Untersuchung (ca. 30.000 Textzeichen);
  - d. Präsentation eigener empirischer Untersuchungen: Bericht über ein durchgeführtes Projekt in der Form eines Referats oder Posters. Die Präsentation soll einschließlich einer eventuellen Diskussion nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Referat: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 - 30 Minuten Dauer;
  - b. Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
  - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
  - d. Testat: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
  - e. Projektbericht: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
  - f. Kurzbericht: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z.B. als Vorbereitung der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
  - g. Kurzreferat: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten Dauer;
  - h. Lösungen von Übungsaufgaben als Hausarbeit;
  - i. Sitzungsprotokoll: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungs-termins von ca. 7.500 Textzeichen;
  - j. Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson (Versuchspersonenstunden);
  - k. Teilnahme an forschungsorientierten Vorträgen oder Lehrveranstaltungen.
- (3) Vorleistungen können bewertet werden. In diesem Fall dient die Bewertung ausschließlich der Information der Studierenden über den Erfolg ihrer Studienleistung. Eine Anrechnung von Vorleistungsbewertungen auf die Noten von Modulleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Gemäß § 21 Abs. 2 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 AStPOLS.
- (6) Bei nichtbestandenem Modulleistungen bzw. Teilleistungen soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit ermöglicht werden.
- (7) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen Fachspe-

zifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

## § 7

### **Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.
- (4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

## § 8

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Für das Studienfach Psychologie wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Psychologie ein Fachspezifischer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.11.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat am 13.02.2008 hierzu Stellung genommen.

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Februar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studienfachübersicht

Modultitel	Veranstaltungen (Form und SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule</b>							
Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	Empiriepraktikum 2 SWS Tutorium 2 SWS	5 LP	ja	Projektbericht	nein	keine	2.
Experimentalpsychologisches Praktikum für die Schule (Fachdidaktik)	Empiriepraktikum 2 SWS Tutorium 2 SWS	5 LP	ja	Projektbericht	5/15	ein abgeschlossenes Grundlagenmodul	2.
<b>Wahlpflichtmodule <sup>1</sup></b>							
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS	5 LP	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/15	keine	1. oder 3.
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS	5 LP	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/15	keine	1. oder 3.
Grundlagen der Entwicklungspsychologie	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS	5 LP	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/15	keine	1. oder 3.
Grundlagen der Differentiellen Psychologie	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS	5 LP	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/15	keine	1. oder 3.
Grundlagen der Sozialpsychologie	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS	5 LP	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/15	keine	1. oder 3.

<sup>1</sup> aus diesen fünf Modulen müssen drei gewählt werden, darunter mindestens eines der beiden allgemeinpsychologischen Module (Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I oder II); zwei der drei Modulleistungen sind staats-examensrelevant.

### Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien/ Sekundarschulen/Förderschulen/Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.01.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) und der Allgemeine

Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ASTPOLS) vom 10.10.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen, im Studiengang

Lehramt an Förderschulen und im Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufs begleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Psychologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Grundschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Grundschulen.

## **§ 2 Ziele des Studienfachs**

Im Studienfach Psychologie werden folgende Kompetenzen erworben:

- Wissen über die Psychologie als Wissenschaft sowie über allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen von Lehr-, Lern- und Entwicklungsprozessen im schulischen Kontext;
- Wissen über entwicklungspsychologische Grundlagen von Lehr-, Lern- und Entwicklungsprozessen im schulischen Bereich;
- Wissen über die sozialen Determinanten von Lehr-, Lern- und Entwicklungsprozessen im schulischen Kontext;
- Fähigkeiten, das Wissen aus dem Modul 1 anwendungsorientiert zu vertiefen;
- Fähigkeiten, psychologisches Wissen über Unterrichten und Erziehen in der Schule in pädagogisches Handeln umsetzen zu können;
- Fähigkeiten, psychologisches Wissen in Beurteilungs- und Beratungssituationen in der Schule einsetzen zu können;
- Fähigkeiten in der selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas und in der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Belegs.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberater-

rinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

## **§ 4 Aufbau des Studienfachs**

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 AStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

## **§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- d. Kolloquien: dienen der gezielten Betreuung wissenschaftlicher Hausarbeiten.

## **§ 6 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder computerunterstützte Präsentation mit ca. 12-20 Folien;

- c. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 20.000 Textzeichen als Papierausdruck als auch in digitaler Form;
  - d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 40.000 Textzeichen als Papierausdruck als auch in digitaler Form;
  - e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
  - f. Forschungsbeleg: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit zum eigenen Forschungsbeitrag von maximal 40.000 Textzeichen sowohl als Papierausdruck als auch in digitaler Form.
- (2) Gemäß § 21 Abs. 2 AStPOLS wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nichtbestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 AStPOLS.
- (4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

**§ 7**  
**Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen

Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

**§ 8**  
**Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Das Studienfach fällt in den Zuständigkeitsbereich des Studien- und Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrerbildung.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat am 23.01.2008 beschlossen; der Akademische Senat am 13.02.2008 hat hierzu Stellung genommen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Februar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage**  
**Studienfachübersicht**

Modultitel	Veranstaltungen (Form und SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	1. Vorlesung 2 SWS	5	nein	Klausur	nein	keine	2. Semester
	2. Vorlesung 2 SWS						3. Semester
	3. Vorlesung 2 SWS						
Pädagogische Psychologie in Kompetenzbereichen	1. Seminar 2 SWS	10	nein	Forschungsbeleg und Klausur	ja	Modul 1	4. Semester

petenzbereichen	2. Seminar 2 SWS			Klausur			5. Semester
	3. Seminar 2 SWS						

## Philosophische Fakultät II

### Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südslavistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südslavistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Südslavistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Südslavistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

#### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, grundlegende fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der südslavischen Literaturen, Kulturen und Sprachen (Schwerpunkt: Serbisch/Kroatisch/Bosnisch) zu erwerben. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz,
- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich),
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm (Bachelor 120 Leistungspunkte) für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung u.a.

#### § 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studienprogramms, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(4) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

#### § 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder alternativ in einer modernen Fremdsprache und Griechisch oder Latein nötig. Lesekenntnisse werden durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Zertifikate weiterer ausbildender Einrichtungen nachgewiesen.

(2) Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse des Serbischen/Kroatischen/Bosnischen, besteht die Möglichkeit, diese in einem Einstufungstest gemäß Ordnung zur Durchführung des sprachlichen Einstufungstests im Rahmen der für die Niveauprüfungen geltenden Anforderungen prüfen zu lassen. Bei Bestehen der Niveauprüfung Ia kann die bzw. der Studierende sofort in Niveau Ib eingestuft werden.

(3) In das Studienprogramm Südslavistik (60 LP) können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Slavistik (mit der Komponente Südslavistik) zum Wintersemester 2006/2007 begonnen haben. Dabei können Nebenfach-Studierende in das 60er Studienprogramm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 20 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

## **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

(1) Das Studienprogramm wird besonders empfohlen für Studierende mit Studienprogrammen (Bachelor 120 Leistungspunkte), in denen zusätzlich auch eine spezifische Kompetenz im Bereich Südosteuropa angestrebt wird.

(2) Eine Kombination mit den Studienprogrammen Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen 120 LP sowie Interkulturelle Europa- und Amerikastudien 120 LP wird ausgeschlossen.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistung(en), Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Südslavistik (60 LP) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallelektüre unbedingt notwendig;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in

bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;

- c. wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- f. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- g. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Modulvorleistungen (Referate, Protokolle, ...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf.

## **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Im Studienprogramm Südslavistik (60 Leistungspunkte) wird keine Bachelor-Arbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

## **§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, in der Regel als Modulvorleistung im Rahmen eines Seminars;
- b. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10-15 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- e. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;
- f. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- g. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);

- h. Essay: eine kürzere und anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von ca. 5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- i. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung mit einem Ausgangstext von ca. 2 Seiten Umfang (1800 Anschläge pro Seite);
- j. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen oder Fachliteratur;
- k. Bibliographie: Zusammenstellen der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
- l. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes im Umfang von 3-5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- m. Resümee: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- n. Textanalyse: analytische Untersuchung von sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Aspekten eines Textes;
- o. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
- p. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

(2) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in maximal 2 Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt.

(4) Diese zweite Wiederholung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

### **§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, sobald dies die technischen Möglichkeiten zulassen. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

### **§ 12 Prüferinnen und Prüfer**

Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Südslavistik (60 Leistungspunkte) die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

### **§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 4 Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### **§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2007 beschlossen; der

Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule</b>							
Einführung in die Slavistik	7	10	ja	Klausur	0	nein	1.
Kulturgeschichte - Südosteuropa	2	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/40	ja	2.
Strukturelle und kognitive Besonderheiten der morphologischen Kategorien Serbisch/Kroatisch/Bosnisch	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40	ja	3.
Literaturgeschichte der Südslaven Mittelalter bis Beginn des 20. Jh.	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40	ja	4.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Südosteuropa	2 oder 2,5	5	ja	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/40	ja	5.
Literaturgeschichte der Südslaven 20. Jh. bis Gegenwart	2	5	ja	Hausarbeit	5/40	ja	5.
Sprachpraxis Serbisch/Kroatisch/Bosnisch Niveau Ia	4	5	ja	Klausur	0	nein	1. und 2.
Sprachpraxis Serbisch/Kroatisch/Bosnisch Niveau Ib	4	5	ja	Klausur	0	ja	3.
Sprachpraxis Serbisch/Kroatisch/Bosnisch Niveau IIa	5	5	nein	Mündliche Prüfung	5/40	ja	4.
Sprachpraxis Serbisch/Kroatisch/Bosnisch Niveau IIb	4	5	ja	Klausur und Mündliche Prüfung	5/40	ja	5. und 6.
<b>Wahlpflichtbereich (5 LP)</b>							
Syntax des Serbisch/Kroatisch/Bosnisch	2	5	ja	Hausarbeit	5/40	ja	6.
Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten des Serbisch/Kroatisch/Bosnisch	2	5	ja	Klausur	5/40	ja	6.

# Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, die Vermittlung von vertieften fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Masterstudienprogramms befähigen. Im Studienprogramm sind folgende Kombinationen möglich:

- Polonistik (D1) + Russistik (D2),
- Russistik (D2) + Südslavistik (D3),
- Südslavistik (D3) + Polonistik (D1).

Die Entscheidung über die Kombination ist vor Studienbeginn zu treffen.

(2) Ziel des Studienprogramms ist es, den Studierenden eine intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika von zwei slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen zu ermöglichen. Erworben werden sollen vertiefte fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der gewählten slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz,

- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich),
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(3) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung u.a.

## § 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studienprogramms, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(4) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

## § 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder alternativ in einer modernen Fremdsprache und Griechisch oder Latein nötig. Lesekenntnisse werden durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Zertifikate weiterer ausbildender Einrichtungen nachgewiesen.

(2) Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse in den gewählten Sprachen, besteht die Möglichkeit, diese in einem Einstufungstest gemäß Ordnung zur Durchführung des sprachlichen Einstufungstests im Rahmen der für die Niveauprüfungen geltenden Anforderungen prüfen zu lassen. Bei Bestehen der Niveauprüfung I (bzw. Ia) kann die bzw. der Studierende sofort in Niveau II (bzw. Ib) eingestuft werden.

(3) In das Studienprogramm Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 LP) können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Slavistik (Hauptfach) zum Wintersemester 2006/2007 begonnen haben. (§ 3 Abs. 3 ABSiPOBM).

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes

Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 20 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

## **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zweifachbachelor frei kombiniert werden.

(2) Eine Kombination mit den Bachelorstudiengängen Russistik 60 LP, Südslavistik 60 LP und Polonistik 60 LP wird ausgeschlossen.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistung(en), Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

## **§ 8 Praktikum**

Das Praktikum wird als eigenständiges Modul „Interkulturelle Erfahrung“ mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm Russistik (90 LP) integriert. Es handelt sich um ein externes Praktikum, das in verschiedenen Formen realisiert werden kann: als Praktikum bei in- oder ausländischen Einrichtungen, als Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Inhalten, als Intensivkurs in einer weiteren, nicht studierten slavischen Sprache im Ausland. Es beträgt ca. 4 Wochen.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallelektüre unbedingt notwendig;

- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
- c. wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- f. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- g. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Modulvorleistungen (Referate, Protokolle...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf;
- h. Praktika sind berufsbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

## **§ 10 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 Leistungspunkte), in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:
- a. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, in der Regel als Modulvorleistung im Rahmen eines Seminars;
  - b. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
  - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10-15 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
  - d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
  - e. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;
  - f. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);

- g. Erfahrungsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung und inhaltliche Zusammenfassung der Erfahrungen des Praktikums, in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
- h. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- i. Essay: eine kürzere und anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von ca. 5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- j. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung mit einem Ausgangstext von ca. 2 Seiten Umfang (1800 Anschläge pro Seite);
- k. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen oder Fachliteratur;
- l. Bibliographie: Zusammenstellen der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
- m. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes im Umfang von 3-5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- n. Resümee: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- o. Textanalyse: analytische Untersuchung von sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Aspekten eines Textes;
- p. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
- q. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- r. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in maximal 2 Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das gilt nicht für die Bachelor-Arbeit, die gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden darf.

(4) Diese zweite Wiederholung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 12**

### **Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, sobald dies die technischen Möglichkeiten zulassen. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 13**

### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

**§ 14  
Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 4 Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 15  
Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist für das Studienprogramm Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (120 LP) obligatorisch. Mit der Bachelor-Arbeit werden 10 Leistungspunkte erworben.

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 40 und 50 Seiten (max. 90000 Zeichen) betragen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 90 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er

die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 16  
Bewertung von Modulen und Berechnung  
der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage  
Studienprogrammübersicht**

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule (40 LP)</b>							
Einführung in die Slavistik (anteilig FSQ)	7	10	ja	Klausur	0	nein	1.
ASQ	k.A.	2x5	k.A.	k.A.	0	k.A.	1.
Interkulturelle Erfahrung (Praktikumsmodul)	0	5	nein	Erfahrungsbericht	0	ja	4.
Das Altslavische (FSQ)	4	5	ja	Klausur	5/75	ja	5.
Bachelor-Thesis	0	10	nein	Thesis	10/75	ja	6.
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
<b>Bereich I (10 LP)</b>							
Kulturgeschichte (aus D1 oder D2 oder D3 <sup>1</sup> bei den Kombinationen: D1+D2 oder D1+D3 oder D2+D3)	2	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/75	ja	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart (aus D1 oder D2 oder D3 bei den Kombinationen: D1+D2 oder D1+D3 oder D2+D3)	2 oder 2,5	5	ja	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/75	ja	5.

<i>Bereich II (5 LP)</i>							
Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems (aus D1 oder D2 bei den Kombinationen: D1+D2 oder D1+D3 oder D2+D3)	3	5	ja	Klausur	5/75	ja	2.
Syntax (aus D1 oder D2 oder D3 bei den Kombinationen: D1+D2 oder D1+D3 oder D2+D3)	2	5	ja	Hausarbeit	5/75	ja	2.
Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten (aus D1 oder D2 oder D3 bei den Kombinationen: D1+D2 oder D1+D3 oder D2+D3)	2	5	ja	Klausur	5/75	ja	2.
<i>Bereich III (20 LP)</i>							
Strukturelle und kognitive Besonderheiten der morphologischen Kategorien (aus D1+D2 oder D1+D3 oder D2+D3)	4	10	ja	2 Mündliche Prüfungen	10/75	ja	3.
Literaturgeschichte 20. Jh. bis Gegenwart (aus D1+D2 oder D1+D3 oder D2+D3)	4	10	ja	2 Hausarbeiten	10/75	ja	5.
<i>Bereich IV (5 LP)</i>							
Literaturgeschichte Mittelalter bis Beginn des 20. Jh. (aus D1 oder D2 oder D3 bei den Kombinationen: D1+D2 oder D1+D3 oder D2+D3)	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/75	ja	4.
<i>Bereich V: Je 20 LP in den zwei Sprachen (Summe 40 LP)</i>							
Sprachpraxis Polnisch Niveau Ia	4	5	ja	Klausur	0	nein	1. und 2.
Polnisch Niveau Ib	4	5	ja	Klausur	0	ja	3.
Sprachpraxis Polnisch Niveau IIa	5	5	nein	Mündliche Prüfung	5/75	ja	4.
Sprachpraxis Polnisch Niveau IIb	4	5	ja	Klausur und Mündliche Prüfung	5/75	ja	5. und 6.
Sprachpraxis Russisch Niveau I	9	10	ja	Klausur	0	nein	1. und 2. oder 3. und 4.
Sprachpraxis Russisch Niveau II	8	10	ja	Klausur und Mündliches Testat	10/75	ja	3. und 4. oder 5. und 6.
Sprachpraxis Serbisch/Kroatisch/Bosnisch Niveau Ia	4	5	ja	Klausur	0	nein	1. und 2.
Sprachpraxis	4	5	ja	Klausur	0	ja	3.

Serbisch/Kroatisch/Bosnisch Niveau Ib							
Sprachpraxis Serbisch/Kroatisch/Bosnisch Niveau IIa	5	5	nein	Münd- liche Prüfung	5/75	ja	4.
Sprachpraxis Serbisch/Kroatisch/Bosnisch Niveau IIb	4	5	ja	Klausur und Münd- liche Prüfung	5/75	ja	5. und 6.

<sup>1</sup> Erläuterung zu den Abkürzungen: D1-Polonistik, D2-Russistik, D3-Südslavistik, k.A.-keine Angaben

## **Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.04.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium aufnehmen.

### **§ 2 Art des Master-Studienprogramms**

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang in der selben fachlichen Schiene

weiterführend, der zugleich fachvertiefend und forschungsorientiert ausgerichtet ist. Das Studienprogramm baut auf den Bachelor-Studienprogrammen Deutsche Sprache und Literatur (90 und 60 Leistungspunkte) auf.

### **§ 3 Ziele des Studienprogramms**

(1) Ziel des Studienprogramms Deutsch als Fremdsprache ist die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen.

Ziel des Studienprogramms ist es, Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus dem Fach Deutsch als Fremdsprache auf der Grundlage linguistischer, kulturwissenschaftlicher und interkultureller Kenntnisse zu vertiefen, Einblicke in aktuelle Forschungsprobleme von „Deutsch als Fremdsprache“ zu gewinnen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Austausch mit anderen Fächern zu diskutieren.

(2) Das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache qualifiziert für herausgehobene Positionen in internationalen und interkulturellen Berufsfeldern aus den Bereichen Schule, Hochschule, Bildungs- und Kulturinstitutionen, auswärtige Kulturpolitik sowie interkulturell ausgerichtete „Mittlerorganisationen“, wie z.B. DAAD, Goethe-Institut, Pädagogischer Austauschdienst (PaD), Bundesverwaltungsamt (ZfA) oder Carl Duisberg Centren (CDC).

### **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und

durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Deutsche Sprache und Literatur (90 und 60 Leistungspunkte) oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses in den Bachelor-Studienprogrammen Deutsche Sprache und Literatur (90 und 60 Leistungspunkte) oder eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogrammes.

(3) Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen müssen vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur und/oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Latein abgeschlossen hat. Nachweis erfolgt durch das Abitur oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule. In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über den Nachweis.

(4) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird erbracht durch folgende Prüfungen:

- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe Instituts oder
- DSH - Stufe 3 (Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber // die neuen Zeugnisse werden mit den Stufen 1 bis 3 ausgestellt) oder
- Test DaF - 5 Punkte in jedem der 4 Teilbereiche oder
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - 2. Stufe.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2 Prozent der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSiPOBM).

## **§ 7**

### **Kombination von Studienprogrammen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ABSiPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit dem Master-Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) bzw. mit dem im Wintersemester 2008/2009 beginnenden Master-Studienprogramm Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (45/75 Leistungspunkte).

## **§ 8**

### **Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

## **§ 9**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Deutsche als Fremdsprache wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffen ein;
- c. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer;
- d. Examenskolloquien: dienen der Vorbereitung der Masterarbeit.

## **§ 10**

### **Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSiPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Master-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Master-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte), wenn die Master-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Master of Arts (M.A.).

## **§ 11**

### **Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;

- b. Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 42.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
- e. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- f. Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in Thesenform;
- g. Sitzungsmoderation: eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer;
- h. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6000 Zeichen;
- i. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Alle Module können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung muss spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 12**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 13**

### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM im Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und nach HSG LSA § 33 Abs. 1 Nr. 2, und Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Arbeit sind die Prüferinnen und Prüfer nach § 16 ABStPOBM prüfungsberechtigt. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer ist auch eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

## **§ 14**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 15**

### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll maximal 140.000 Textzeichen exkl. Anhang aufweisen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 35 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 16  
Bewertung von Modulen und Berechnung  
der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.04.2007; der

Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14. November 2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage  
Studienprogrammübersicht**

Teilnahmevoraussetzungen gibt es nur für das Modul Abschlussarbeit Master. Diese sind in § 15 Abs. 4 geregelt: „Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 35 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat“

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistungen ja/nein	Modulleistung <sup>1</sup>	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester	Obligatorisches Studiensemester
<i>Pflichtmodule (40 LP)</i>								
Einführung in das Fach „Deutsch als Fremdsprache“	nein	2	5	ja	HA oder K	5/45 (75)		1.
Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	nein	2 oder 4	5	ja	HA oder K	5/45 (75)	1.	
Phonetik – ausgewählte Aspekte und Methoden	nein	2 oder 3	5	ja	HA oder K	5/45 (75)	1.	
Lexikologie und Wortschatzarbeit im DaF-Unterricht	nein	2	5	ja	HA oder K	5/45 (75)	2.	
Deutsche Grammatik lehren	nein	2 oder 4	5	ja	HA oder K	5/45 (75)	2.	
Kompetenzentwicklung rezeptiver und produktiver Fähigkeiten	nein	2 oder 4	5	ja	HA oder K	5/45 (75)	2.	
Interkulturelle Kompetenz	nein	2 oder 4	5	ja	HA oder K	5/45 (75)	3.	
Theorie und Praxis des DaF-Unterrichts	nein	2 oder 3	5	ja	HA oder K	5/45 (75)	3.	
<i>Wahlpflichtbereich (5 LP)</i>								
Textlinguistik	nein	2 oder 4	5	ja	HA	5/45 (75)	3.	
Gesprächsanalyse	nein	2 oder 4	5	ja	HA	5/45 (75)	3.	
Wissenskommunikation	nein	2 oder 4	5	ja	HA	5/45 (75)	3.	
<i>Wahlbereich (30 LP)</i>								
Abschlussarbeit Master	ja		30	nein	MA	30/75	4.	

<sup>1</sup> Erläuterung zu den Abkürzungen:

HA = Hausarbeit  
K = Klausur  
MA = Masterarbeit

---

## Kanzler

---

### Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsurlaub 2008/2009

vom 31.01.2008

Auf der Grundlage des § 65, Abs. 1 in Verbindung mit § 70 PersVG LSA wird folgende Urlaubs- bzw. Brückentagsregelung vereinbart:

#### **§ 1 Brückentage**

(1) Folgende Tage werden zum Brückentag erklärt:

Freitag, 02.05.2008

Montag, 05.01.2009

(2) Sofern nicht dienstliche Belange entgegenstehen, können Beschäftigte, die im Gleitzeitsystem arbeiten, an diesen Tagen durch Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich. Ebenfalls ist die Inanspruchnahme von Ausgleichstagen nach TV LSA möglich.

#### **§ 2 Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr**

(1) Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bereich des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Universität in der Zeit vom 24.12.2008 bis 02.01.2009.

Das betrifft folgende Arbeitstage:

Montag, 29.12.2008

Dienstag, 30.12.2008

Freitag, 02.01.2009

Diese Tage werden zu Brückentagen erklärt bzw. für sie ist Urlaub einzuplanen.

(2) Anstelle von Urlaub können Ausgleichstage nach TV LSA oder Arbeitsbefreiung für die im Jahr 2008 über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus nachweislich geleistete Arbeit (z.B. Gleitzeitguthaben, Überstunden, Mehrarbeit) in Anspruch genommen werden. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich.

(3) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (z.B. Bereitschaftsdienste, Überwachung von Gewächshäusern) und zur Vermeidung von Schäden sind in den betroffenen Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2008 - 02.01.2009 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis 31.10.2008 der Personalabteilung zur nachfolgenden Mitbestimmung des Personalrates vorzulegen.

#### **§ 3 Veröffentlichung**

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 31. Januar 2008

Dr. Martin Hecht  
Kanzler

Dr. Renate Federle  
Personalratsvorsitzende

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
- Der Kanzler -  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21010/11/12  
Fax: 0345 55-27076  
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21002  
Fax: 0345 55-27075  
e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>